

3. Medizinal- und Veterinärwesen.

Bekanntmachung, betreffend die Unbrauchbarmachung von Fetten für den menschlichen Genuß.

Auf Grund des § 29 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen D) zu dem Geiete, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Beilage zu Nr. 52 des Zentralblatts für das Deutsche Reich 1908, S. 67¹⁾) werden als weitere Mittel zur Unbrauchbarmachung von zubereiteten Fetten für den menschlichen Genuß: Safrol und künstliches Wintergrünöl zugelassen.

Das Safrol ist eine farblose oder gelbliche, stark riechende Flüssigkeit, hat bei 15° C die Dichte 1,105 bis 1,107 und siedet bei einem Luftdruck von 760 mm annähernd bei 233° C.

Das künstliche Wintergrünöl ist eine farblose, nach längerem Stehen schwach gelbe Flüssigkeit von dem Geruche der Pflanze, nach der es benannt ist, hat bei 15° C die Dichte 1,105 bis 1,106, siedet bei einem Luftdruck von 760 mm annähernd bei 222° C und hat eine Verfeinerungszahl von mindestens 361.

Auf je 100 kg Fett sind zur Unbrauchbarmachung 1 kg Safrol oder 1 kg künstliches Wintergrünöl von den oben angegebenen Eigenschaften zu verwenden.

Berlin, den 14. Mai 1915.

Der Reichszangler.

Im Auftrage: von Bonquidres.

4. Versicherungswesen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat beschlossen, auf Grund des § 518 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung mit Wirkung vom 1. Mai 1915 ab widerruflich anzuordnen, daß; die Krankenkassen an die stauken und Begräbniskasse des Mannmännlichen Vereins zu Halle a. S. (Eriantafel) die bei ihnen für deren Mitglieder nach § 517 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung eingehenden Beitragsteile der Arbeit geber zu vier Fünfteln abzuführen haben.

Berlin, den 10. Mai 1915.

Der Reichszangler.

Im Auftrage: Caspar.
